



Der Direktor

Ihr Ansprechpartner:
DirArbG Stefan Marx

Durchwahl:
Telefon 03631 4769-35
Telefax 03631 4769-38

poststelle.ndh@
argndh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
127 - 2/18

Nordhausen, 17.10.2018

Pressemitteilung

Verkündungstermin in Kündigungsschutzverfahren von zwei Mitarbeiterinnen der Celenus Klinik an der Salza GmbH

Am 26.9.2018 fanden die Verhandlungen vor der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Nordhausen zu zwei Kündigungsschutzverfahren statt, zu denen heute die Entscheidungen verkündet wurden.

In den beiden Rechtsstreitigkeiten ging es um die Rechtswirksamkeit von fristlosen Kündigungen, die die Celenus Klinik gegenüber zwei Mitarbeiterinnen Anfang April ausgesprochen hatte. Die Kündigungen erfolgten vor dem Hintergrund eines seit Sommer 2017 laufenden Tarifkonfliktes zwischen der Celenus Klinik und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di um den Abschluss eines Vergütungstarifvertrages. Die langjährig bei der Klinik beschäftigten Klägerinnen waren Mitglied der Tarifkommission und hatten für den von der Gewerkschaft beabsichtigten Streik im März 2018 Gewerkschaftsschreiben in die von der Klinik vorgehaltenen Patientenpostfächer eingelegt.

Der Arbeitgeber sah durch dieses Verhalten eine nicht hinzunehmende Pflichtverletzung bei den Arbeitnehmerinnen im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf, die sich auch geschäftsschädigend ausgewirkt habe.

Die Klägerinnen beriefen sich u.a. auf einen besonderen Kündigungsschutz, der ihnen als tätig gewordenes Ersatzmitglied des Betriebsrates zustehe, und darauf, dass es sowohl an einem wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung fehle, als auch an einer Abmahnung.

Mit der heute verkündeten Entscheidung stellt das Arbeitsgericht zunächst fest, dass die gegenüber den Mitarbeiterinnen ausgesprochenen außerordentlichen fristlosen Kündigungen rechtsunwirksam sind und damit das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen nicht aufgelöst haben. Die Kammer begründet ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der den Mitarbeiterinnen gegenüber erhobene Vorwurf

pflchtwidrigen Verhaltens nicht von solchem Gewicht sei, dass er ohne eine vorherige Abmahnung zu einer Kündigung führen könne. An einer solchen Abmahnung vor Ausspruch einer Kündigung habe es jedoch gefehlt.

Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob für eine außerordentliche Kündigung der Mitarbeiterinnen aufgrund ihres Einsatzes als Ersatzbetriebsratsmitglied die Zustimmung des Betriebsrates nach § 103 BetrVG erforderlich gewesen sei, kam es damit nicht mehr entscheidungserheblich an. Hierüber traf die Kammer keine Entscheidung.

Darüber hinaus wurde die Klinik durch das Urteil auch verurteilt, die Mitarbeiterinnen weiter zu beschäftigen.